Ergänzende Bedingungen

des e-werks Sachsenwald GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485)

I. Netzanschluss

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom e-werk Sachsenwald GmbH (e-werk) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens, sowie die Leitungsverlegung zur Herstellung des Netzanschlusses ist Sache des e-werks. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Für Schäden an der Oberflächenbefestigung haftet das e-werk nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das e-werk übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.

3. Bei Vornahme der Aufgrabungs- und Verfüllungsarbeiten durch den Anschlussnehmer selbst, hat dieser den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers einschließlich des Bewuchses liegt dann nicht in der Verantwortung des e-werks. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet das e-werk lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten an der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück entstehen.

4. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Trasse des Gas-Hausanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den technischen Regeln nicht zulässig.

5. Der Anschlussnehmer erstattet dem e-werk die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses in Höhe der im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätze.

6. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer dem e-werk die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Bei größeren Objekten, oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch den Anschlussnehmer, erhebt das e-werk auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gas-Hausanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom e-werk zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem e-werk als Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und/oder etwaiger Baukostenzuschüsse abhängig gemacht werden.

4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5. Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhaften Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch das e-werk – in Höhe des im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt.

IV. Zahlungsverzug; Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

1. Die aufgrund eines Zahlungsverzuges entstandenen Kosten sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer gem. § 23 NDAV nach den im Preisblatt des Netzbetreibers e-werk veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

2. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer dem e-werk die Kosten für die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NDAV nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

V. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bedingungen dieser ergänzenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) v. 01.11.06 (BGBl I 2006 2477, 2485).

3. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Reinbek, den 27.12.2006

e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek
Tel. (0 40) 72 73 73-0
Fax (0 40) 72 73 73-10
www.ewerk-sachsenwald.de
info@ewerk-sachsenwald.de